

Belegungs- und Gestaltungsvorschrift für Kleinkindreihengrabstätten

Belegungsvorschrift

Diese Grabstätten sind für die Beisetzung von tot geborenen oder während des ersten Lebensmonats verstorbenen Kindern vorgesehen. Pro Grabstätte kann nur ein Sarg oder eine Urne beigesetzt werden. Die Ruhefrist beträgt 5 Jahre.

Gestaltungsvorschrift

Die einzelnen Grabstellen sind ca. 60 cm breit und 100 cm tief. Nach der Beisetzung wird ausschließlich vom Friedhofsträger ein Beet in derselben Größe angelegt. Dieses kann von den Angehörigen frei gestaltet werden. Dabei sollte jedoch darauf geachtet werden, dass Gedenkgegenstände und Gegenstände wie Spielzeuge, Stofftiere, Windräder usw. nicht über die Grenzen der Grabstätte hinaus gestellt, gesteckt oder gelegt werden und somit andere Grabnutzer behindert werden. Nicht zugelassen sind Bäume und hochwachsende Sträucher.

Gestaltungsvorschrift für Grabmale

In Kleinkindreihengrabstätten sind keine stehenden Grabmale erlaubt. Bei liegenden Grabmalen gibt es keine Vorschriften in Form, Material und Abmessungen. Sie sollten jedoch bodennah aufliegen und keine Dominanz erzeugen.